

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 102

FREITAG, DEN 21. DEZEMBER

2018

Inhalt:

	Seite		Seite
Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens	2709	Förderung kleinräumiger Netzwerke – Leben mit Demenz	2714
Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens	2709	Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	2717
Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens	2709	Überprüfung der Bewertung von Hochwasserrisiken für Hamburg	2718
Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens	2710	Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie – Anhörung der Öffentlichkeit –	2718
Richtlinie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zur Gewährung von Stipendien und Zuschüssen zur Förderung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und von Fachkräftepotenzialen in der Berufsausbildung (Stipendienprogramm)	2710	Öffentliche Zustellung.	2718

BEKANTMACHUNGEN

Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) für ein Gebiet zwischen Haeckelstraße und Hastedtstraße, westlich Goeschenstraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 701) einen Bebauungsplan aufzustellen (Aufstellungsbeschluss H 05/18).

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Mergellstraße – Nordgrenze des Flurstücks 1599, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1598, Westgrenze des Flurstücks 3465 der Gemarkung Harburg – Haeckelstraße – Goeschenstraße – Hastedtstraße.

Eine Karte, in der das Plangebiet farbig angelegt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Harburg während der Dienststunden eingesehen werden.

Durch den Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Harburg 75 sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Gemeinbedarfsflächen geschaffen werden.

Hamburg, den 13. Dezember 2018

Der Senat Amtl. Anz. S. 2709

Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) für ein Gebiet nördlich der Eulenstraße, östlich Fischers Allee (Bezirk Altona, Ortsteil 213) einen Bebauungsplan aufzustellen (Aufstellungsbeschluss A 16/18).

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Eulenstraße – West-, Nordwest- und Ostgrenze des Flurstücks 1141 der Gemarkung Ottensen.

Eine Karte, in der das Plangebiet farbig angelegt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona während der Dienststunden eingesehen werden.

Durch den Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Ottensen 72 sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Gemeinbedarfsflächen geschaffen werden.

Hamburg, den 13. Dezember 2018

Der Senat Amtl. Anz. S. 2709

Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) für ein Gebiet zwischen Julius-Ludowig-Straße und Marienstraße, westlich Barlachstraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 701) einen Bebauungsplan aufzustellen (Aufstellungsbeschluss H 04/18).

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Julius-Ludowig-Straße – Ostgrenze des Flurstücks 1397, Nordgrenze des Flurstücks 1414, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1413, Nord- und Ostgrenzen des Flurstücks 1409 der Gemarkung Harburg – Barlachstraße – Süd- und Westgrenzen des Flurstücks 1409, Ost-, Süd- und Westgrenzen des Flurstücks 3863, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1413, Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 1414 der Gemarkung Harburg – Marienstraße – Westgrenze des Flurstücks 1414,

Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1397 der Gemarkung Harburg.

Eine Karte, in der das Plangebiet farbig angelegt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Harburg während der Dienststunden eingesehen werden.

Durch den Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Harburg 74 sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Gemeinbedarfsflächen geschaffen werden.

Hamburg, den 13. Dezember 2018

Der Senat Amtl. Anz. S. 2709

Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) für ein Gebiet zwischen Winsener Straße und der Straße Reeseberg, nordwestlich Walter-Koch-Weg (Bezirk Harburg, Ortsteil 705) einen Bebauungsplan aufzustellen (Aufstellungsbeschluss H 03/18).

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Winsener Straße – Nordwestgrenzen der Flurstücke 904 und 2264 der Gemarkung Wilstorf – Reeseberg – Südost- und Südwestgrenzen des Flurstücks 908 der Gemarkung Wilstorf.

Eine Karte, in der das Plangebiet farbig angelegt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Harburg während der Dienststunden eingesehen werden.

Durch den Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Wilstorf 42 sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Gemeinbedarfsflächen geschaffen werden.

Hamburg, den 13. Dezember 2018

Der Senat Amtl. Anz. S. 2710

Richtlinie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zur Gewährung von Stipendien und Zuschüssen zur Förderung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und von Fachkräftepotenzialen in der Berufsausbildung (Stipendienprogramm)

1. Förderungszweck, Rechtsgrundlage

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie gemäß § 46 der Landeshaushaltsordnung und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Fördermittel an Personen, die eine Anerkennung oder Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in Deutschland (nachfolgend Anerkennung) anstreben, um entsprechend ihrer Qualifikation arbeiten zu können.

Im Rahmen der Fachkräftestrategie des Senats werden auch Auszubildende gefördert, die auf Grund einer Teilzeitausbildung erhöhte finanzielle Bedarfe haben und Auszubildende, die auf Grund ihres Alters oder ihrer Nationalität von Förderinstrumenten des Bundes ausgeschlossen sind.

Die Förderung soll dazu beitragen, den Fachkräftebedarf auf dem Hamburger Arbeitsmarkt zu decken. Sie wird nachrangig gewährt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Kosten für das Anerkennungsverfahren nicht aus eigenen Mitteln finanzieren oder während einer Ausgleichsmaßnahme oder Berufsausbildung Einkommensverluste nachweisen kann und Mittel des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), der Arbeitsförderung Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) oder Mittel der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) nicht gewährt werden.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderung von Anerkennungsverfahren

(1) Förderfähig sind Kosten, die durch ein Anerkennungsverfahren bzw. ein Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit (nachfolgend Anerkennungsverfahren) entstehen. Im Einzelnen sind folgende Kosten förderfähig:

- a) Kosten für Übersetzungen,
- b) Gebühren und Auslagen für Anerkennungsverfahren.

(2) Förderfähig sind auch Kosten für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bei reglementierten Berufen (Anpassungslehrgang, Eignungsprüfung, Kenntnisprüfung) sowie vergleichbare Maßnahmen bei nicht reglementierten Berufen, wenn sie wesentliche Unterschiede der nachgewiesenen Berufsqualifikation aus dem Ausland gegenüber dem erforderlichen inländischen Referenzberuf ausgleichen. Förderfähig sind auch Kosten, die mit der Ausgleichsmaßnahme oder der vergleichbaren Maßnahme bei unreglementierten Berufen im engen Zusammenhang stehen. Im Einzelnen sind folgende Kosten förderfähig:

- a) Kosten für Anpassungslehrgänge sowie vergleichbare Maßnahmen bei nicht reglementierten Berufen,
- b) Kosten für Kenntnis- bzw. Eignungsprüfungen und Vorbereitungskurse auf diese,
- c) Kosten für Lernmittel,
- d) Fahrtkosten für das günstigste regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse),
- e) Kinderbetreuungskosten, soweit der Umfang der kostenlos zur Verfügung stehenden Kinderbetreuung nicht ausreichend ist (Nachrangigkeit).

(3) Förderfähig sind Kosten für Sprachkurse, wenn sie oberhalb des Niveaus B1 liegen und nicht überwiegend dem bloßen Erwerb oder der Verbesserung allgemeiner deutscher Sprachkenntnisse dienen und für die Ausübung des Berufes ein bestimmtes Deutschniveau rechtlich notwendig ist. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die folgenden Niveaustufen B2, C1 und C2 in jeweils 300 Unterrichtseinheiten erfolgreich absolviert werden. Gelingt dies nicht, ist eine weitere Förderung ausgeschlossen.

Unterrichtseinheiten, die auf Grund nachgewiesener Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit nicht in Anspruch genommen werden konnten, bleiben unberücksichtigt. Die Prüfungsgebühren für das jeweils höhere Sprachniveau sind grundsätzlich zweimal förderfähig, im Falle des vorzeitigen Ablegens der Prüfungen

gen ausnahmsweise dreimal. Förderfähig ist der Erwerb eines Sprachzertifikates auch, wenn dieses vorhanden, aber älter als vier Jahre ist und eine zuständige Stelle oder der Träger einer Anpassungsmaßnahme dies für erforderlich hält.

a) Sprachkurse mit über 300 Unterrichtseinheiten sind nur dann förderfähig, wenn diese auf einzelne Berufsgruppen im Zusammenhang mit Verfahren zur Berufsanerkennung ausgerichtet sind und sich an den Vorgaben der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stellen orientieren. Hier können bis zu 600 Unterrichtseinheiten gefördert werden. Es gelten die Regelungen des § 13 DeuFöV.

(4) Als Stipendium förderfähig sind Kosten zur Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhalts im Falle nachgewiesener Einkommensverluste auf Basis der dauerhaften Einkünfte der vorangegangenen sechs Monate für Personen, die an Ausgleichsmaßnahmen, förderfähigen Sprachkursen oder vergleichbaren Maßnahmen bei unreglementierten Berufen teilnehmen. Der Nachweis von Einkommensverlusten entfällt, sofern die Personen in den letzten sechs Monaten Freiwilligendienste nach dem Bundesfreiwilligengesetz oder dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten absolviert haben, oder als Au-Pair tätig waren.

2.2 Förderung von Berufsausbildungen

(1) Die Förderung bezieht sich auf eine der folgenden beruflichen Ausbildungen:

- a) einer dualen beruflichen Ausbildung,
- b) einer vollqualifizierenden Ausbildung in einer Berufsfachschule,
- c) einer Aufstiegsfortbildung gemäß Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG – „Meister BAföG“).

(2) Förderumfang

- a) Im Einzelnen sind folgende Kosten förderfähig:
 - aa) Kurs- oder Schulgebühren,
 - ab) Kinderbetreuungskosten, soweit der Umfang der kostenlos zur Verfügung stehenden Kinderbetreuung nicht ausreichend ist (Nachrangigkeit).
- b) Als Stipendium förderfähig sind Kosten zur Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhalts im Falle nachgewiesener Einkommensverluste auf Basis der dauerhaften Einkünfte der vorangegangenen sechs Monate für Personen, die eine der vorgenannten Ausbildungen absolvieren. Diese Förderleistungen dienen damit ausschließlich der Sicherung von beruflichen Ausbildungsverhältnissen und insoweit nicht demselben Zweck wie Leistungen nach dem SGB II.

3. Antragsberechtigte

3.1 Antragsberechtigte zu Förderungen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren)

(1) Antragsberechtigt sind Personen mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation, die in Hamburg seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz als arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sind oder nachweisen, unterhalb ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation beschäftigt zu sein und

(2) deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind oder über einen Aufenthaltstitel nach dem AufenthG oder eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes verfügen sowie Geduldete,

sofern konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.

3.2 Antragsberechtigte zu Förderungen nach 2.2 (Berufsausbildung)

Antragsberechtigt sind Personen, bei denen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- (1) Personen, die eine Teilzeitausbildung absolvieren;
- (2) Personen, die auf Grund ihrer Nationalität oder ihres Aufenthaltsstatus dem Grunde nach keinen Anspruch auf Leistungen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe haben;
- (3) Personen, die auf Grund ihres Alters dem Grunde nach keinen Anspruch auf Leistungen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe haben.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderungen nach dieser Richtlinie sind nachrangig zu anderen Bundes- oder Länderförderungen zu gewähren.

4.1 Fördervoraussetzungen zu Förderungen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren)

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

(1) nach Einschätzung der Zentralen Anlaufstelle Anerkennung (ZAA) die Anerkennung die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes langfristig verbessern wird,

(2) eine der folgenden Fallkonstellationen zutrifft:

- a) nach Einschätzung der ZAA kann die benötigte Förderung nicht im Rahmen der §§ 44, 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen, weil die Antragstellerin/der Antragsteller glaubhaft macht, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB III zu haben oder
- b) nach Einschätzung der ZAA kann die benötigte Förderung nicht im Rahmen der §§ 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung keine dem Förderbedarf entsprechende, nach AZAV zertifizierte Maßnahme existiert oder
- c) die benötigte Förderung kann nicht im Rahmen der §§ 44, 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen und die Antragstellerin/der Antragsteller weist dies durch schriftliche Ablehnungsbescheide der Agentur für Arbeit oder von Jobcenter team.arbeit.hamburg nach.

4.2 Fördervoraussetzungen zu Förderungen nach 2.2 (Berufsausbildung)

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- (1) der Ausbildungsort in Hamburg liegt,
- (2) die Antragstellerin oder der Antragsteller über keinen in Deutschland erworbenen Berufsabschluss oder ein in Deutschland abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor- oder Bakkalaureus-Studiengang) verfügt,
- (3) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Ausbildung nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren kann und
- (4) die Antragstellerin oder der Antragsteller durch schriftliche Nachweise der jeweils zuständigen Stelle nachweist, dass gesetzliche Förderleistungen und

gesetzliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (insbesondere Leistungen nach BAföG, §§ 59 ff SGB III und § 27 SGB II) nicht gewährt werden (Nachrangigkeit).

Antragstellerinnen oder Antragsteller, die über einen im Ausland erworbenen Berufsabschluss verfügen, haben grundsätzlich ihre Berufsanerkennung anzustreben, bevor eine Zweitausbildung gefördert werden kann.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Förderungsart

Gewährt werden:

(1) Stipendien als laufende Auszahlungen hälftig in Form zinsloser Darlehen und nicht-rückzahlbarer Zuschüsse und gegebenenfalls eines nicht-rückzahlbaren Kinderzuschlages und

(2) nicht-rückzahlbare Einmalzuschüsse und zinslose Darlehen zu den unter 2 genannten Kosten.

5.2 Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt jeweils als Festbetragsfinanzierung.

5.3 Umfang der Förderung

(1) Stipendium:

Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach den Bestimmungen zur Ermittlung¹⁾ des elternunabhängigen BAföG für ein Hochschulstudium nach Bundesausbildungsförderungsgesetz. Abweichend von den Bestimmungen des BAföG wird das dauerhafte tatsächliche Einkommen der vorangegangenen sechs Monate vor Beginn der Maßnahme zu Grunde gelegt. Das Stipendium ist abhängig von der Dauer der Ausgleichsmaßnahme, der vergleichbaren Maßnahme bei unreglementierten Berufen oder der Berufsausbildung. Es wird in Fällen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren) längstens für drei Jahre und in Fällen nach 2.2 (Berufsausbildung) längstens für die Dauer der Berufsausbildung gewährt. Das Stipendium wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Berufsausbildung oder die Maßnahme tatsächlich enden. Sofern Anerkennungsverfahren oder Berufsausbildungen unterbrochen werden, besteht für diesen Zeitraum kein Anspruch auf Förderung. Die Unterbrechungszeiten werden nicht auf den Förderzeitraum angerechnet. Die Höhe des Stipendiums wird von der Investitions- und Förderbank Hamburg (IFB) festgelegt.

Ein Hinzuverdienst ist möglich und wirkt sich nicht auf die Höhe des Stipendiums aus, solange die Summe der Förderung durch das Stipendium und das durch Hinzuverdienst erzielte tatsächliche Einkommen das Einkommen vor der Gewährung des Stipendiums nicht überschreitet.

(2) Einmalzuschüsse und zinslose Darlehen:

Die Finanzierung von anerkannten förderungsfähigen Kosten im Anerkennungsverfahren bzw. für die Berufsausbildung erfolgt vorrangig durch Einmalzuschüsse, begrenzt auf höchstens 4000,- Euro pro geförderter Person. Einmalzuschüsse unter 100,- Euro werden nicht bewilligt.

Fallen höhere anerkannte förderungsfähige Kosten an, kann ergänzend ein zinsloses Darlehen bis zur Höhe von 6000,- Euro bewilligt werden.

Im Anerkennungsverfahren kann das zinslose Darlehen auf maximal 10000,- Euro erhöht werden, wenn die anerkannten förderungsfähigen Kosten dies für das Anerkennungsverfahren zwingend erfordern.

Die Höhe des Einmalzuschusses und des zinslosen Darlehens wird von der IFB im Bewilligungsverfahren festgesetzt.

Werden keine Stipendien gewährt, darf für die Bewilligung von Kosten für Anerkennungsverfahren, Ausgleichsmaßnahmen und Sicherung der Berufsausbildung das Bruttoeinkommen des Antragstellers im Jahr der Förderung einen Betrag von 26000,- Euro nicht überschreiten. Maßgeblich ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ist der Antragsteller verheiratet oder verpartnert, sind die Einkünfte des Ehegatten/Lebenspartners einzurechnen, die Bruttoeinkommensgrenze erhöht sich gleichzeitig auf 40000,- Euro. Es reduzieren sich die Einkünfte um die nachgewiesenen Kinderfreibeträge. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten bzw. mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Die Höhe des Einmalzuschusses wird von der IFB festgelegt.

Das Vermögen des Antragstellers ist anzurechnen, soweit es den Betrag von 10000,- Euro zuzüglich 3000,- Euro für den Ehegatten oder Lebenspartner und jedes Kind überschreitet.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Antragstellung muss grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens erfolgen. Ein Vorhabenbeginn ist dann gegeben, wenn bereits vor Antragstellung ohne Zustimmung der Beratungsstelle verbindliche Verpflichtungen eingegangen wurden. In Förderfällen nach 2.2 (Berufsausbildung) ist das Vorhabenziel, den etwaigen Abbruch einer Berufsausbildung (vgl. 4.2 Absatz 2) zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Antragstellung auch nach Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages und nach Beginn der Ausbildung möglich. Wenn die Ausbildung bereits begonnen wurde, kann die Förderungsgewährung rückwirkend zum Datum der Antragstellung erfolgen.

Die Gewährung der Zuwendung kann mit der Auflage verbunden werden, dass die/der Förderungsempfangende sich verpflichtet, während des Förderzeitraums eine geeignete Beratung in Anspruch zu nehmen und dies nachzuweisen.

7. Verfahren

7.1 Beratungs- und Antragsverfahren in Fällen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren)

Die Beratung zu Förderungen und zur Antragstellung nach 2.1 erfolgt durch das Diakonische Werk Hamburg, Zentrale Anlaufstelle Anerkennung (ZAA). Die ZAA berät ebenfalls zu Anerkennungsverfahren in Hamburg, stellt den Kontakt zur zuständigen Anerkennungsstelle in Hamburg her, nimmt die Anträge auf Gewährung der Förderung entgegen und berät zu alternativen Fördermöglichkeiten. Nach einer Vorprüfung auf Vollständigkeit, Plausibilität und Förderfähigkeit (gemäß den Fördervoraussetzungen unter 4.1) werden die Anträge von dort mit einer entsprechenden fachkundigen Stellungnahme (inklusive einer Berechnung der Förderhöhe) an die IFB zur Prüfung, Entscheidung und Bescheiderteilung weitergeleitet.

Bei der Gewährung eines Stipendiums schließt die IFB darüber hinaus einen Darlehensvertrag mit dem/der Förderungsempfangenden ab.

Die Antragstellung erfolgt auf einem Vordruck der IFB.

¹⁾ Weitere Informationen sind z.B. zu finden unter: www.bafog-rechner.de/rechner

Dem Antrag müssen in jedem Fall die folgenden Unterlagen beigelegt werden:

- (1) Identitätsnachweis (in der Regel Pass oder Personalausweis),
- (2) gegebenenfalls Kopie des Aufenthaltstitels, der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes,
- (3) Selbstauskunft des Antragstellers oder der Antragstellerin zu den Vermögensverhältnissen gemäß Vordruck der IFB,
- (4) Erklärung zu den Einkommensverhältnissen des Antragstellers oder der Antragstellerin vor und während des Förderzeitraums gemäß Vordruck der IFB nebst dazugehörigen Nachweisen. Hierzu gehören auch Kopien der Leistungsbescheide, sofern bei Antragstellung bereits andere öffentliche Leistungen bezogen werden (z.B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, BAB, BAföG).

Folgende Unterlagen sind ergänzend vorzulegen, wenn eine Förderung des Anerkennungsverfahrens vor Erteilung eines Feststellungsbescheides beantragt wird:

- (5) Nachweis über einschlägige Berufserfahrungen oder sonstiger im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise (beglaubigte und übersetzte Zeugnisse usw.),
- (6) tabellarische Aufstellung einschlägig absolvierter Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache,
- (7) Einschätzung der ZAA, ob das Anerkennungsverfahren die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes langfristig verbessern wird,
- (8) schriftliche Erklärung durch die Agentur für Arbeit Hamburg oder Jobcenter team.arbeit.hamburg, dass eine Förderung im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 44 SGB III nicht erfolgen kann.

Folgende Unterlagen sind ergänzend vorzulegen, wenn eine Förderung von Ausgleichsmaßnahmen oder vergleichbaren Maßnahmen bei unreglementierten Berufen nach Erteilung eines Feststellungsbescheides beantragt wird:

- (9) Einschätzung der ZAA, ob die Ausgleichsmaßnahme oder eine vergleichbare Maßnahme bei unreglementierten Berufen die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes langfristig verbessern wird,
- (10) Bescheid der zuständigen Stelle und genaue Beschreibung der geplanten Ausgleichsmaßnahme und Aufstellung der damit verbundenen Kosten.

Die Vorprüfung der Förderungswürdigkeit von Förderungen nach 2.1 erfolgt durch das Diakonische Werk Hamburg, das im Bedarfsfall weitere Unterlagen vom Antragsteller anfordern kann.

7.2 Antragsverfahren in Fällen nach 2.2 (Berufsausbildung)

Die Antragstellung zu Förderungen nach 2.2 erfolgt durch den Antragsteller direkt bei der IFB.

Die Antragstellung erfolgt auf einem Vordruck der IFB. Dem Antrag müssen in jedem Fall die folgenden Unterlagen beigelegt werden:

- (1) Identitätsnachweis (in der Regel Pass oder Personalausweis),

(2) gegebenenfalls Kopie des Aufenthaltstitels, der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes,

(3) der Ausbildungsvertrag oder eine Bescheinigung über eine vollqualifizierende Ausbildung in einer Berufsfachschule oder für eine Aufstiegsfortbildung,

(4) Ablehnungsbescheide BAB und BAföG oder entsprechend geeignete Nachweise, aus denen hervorgeht, dass kein Anspruch auf diese Leistungen besteht,

(5) Selbstauskunft des Antragstellers oder der Antragstellerin zu den Vermögensverhältnissen gemäß Vordruck der IFB,

(6) Erklärung zu den Einkommensverhältnissen des Antragstellers oder der Antragstellerin vor und während des Förderzeitraums gemäß Vordruck der IFB nebst dazugehörigen Nachweisen. Hierzu gehören auch Kopien der Leistungsbescheide, sofern bei Antragstellung bereits andere öffentliche Leistungen bezogen werden (z.B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, BAB, BAföG),

(7) Mietvertrag,

(8) Nachweis über gegebenenfalls beantragte Kurs- oder Schulgebühren bzw. Kinderbetreuungskosten.

7.3 Bewilligung/Auszahlung/Rückzahlung

Über die Förderanträge entscheidet die IFB im Auftrag der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration nach pflichtgemäßem Ermessen. Bewilligungsbescheid und Darlehensvertrag regeln das Verfahren im Einzelnen.

7.3.1 Auszahlungen

(1) Stipendium

Die Auszahlung beginnt mit Beginn der Ausgleichsmaßnahme, der vergleichbaren Maßnahme bei unreglementierten Berufen, der Berufsausbildung oder einem anderweitig vertraglich vereinbarten Termin. Die Auszahlungen erfolgen monatlich. Die Auszahlungen enden in Förderfällen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren) spätestens nach drei Jahren. In Förderfällen nach 2.2 (Berufsausbildung) enden die Auszahlungen spätestens mit dem Ende der Berufsausbildung. Schließt sich in Förderfällen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren) an das tatsächliche Ende der Ausgleichsmaßnahme nicht unmittelbar ein Prüfungstermin an, wird das Stipendium für die Zeitspanne zwischen dem Ende der Ausgleichsmaßnahme und dem nächstmöglichen Prüfungstermin verlängert, jedoch maximal bis zum Ablauf des zweiten Monats nach dem Ende der Ausgleichsmaßnahme. Ein Nachweis über den nächstmöglichen Prüfungstermin ist der IFB-Hamburg vorzulegen.

(2) Einmalzuschüsse/zinslose Darlehen

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt durch die IFB auf Anforderung auf Vordruck der IFB vor dem Termin, zu dem sie für den Verwendungszweck benötigt werden. Die Kurs- und Prüfungsgebühren werden zur Verfahrenserleichterung in der Regel von der IFB direkt an das durchführende Institut überwiesen.

7.3.2 Rückzahlung des Darlehens

Die Darlehen nach Punkt 5.3 Absatz 1 und 5.3 Absatz 2 werden, mit Ausnahme der letzten Rate, mit monatlich 120,- Euro zurückgezahlt. Nach vollständiger Rückzahlung des Darlehens für das Stipendium (Punkt 5.3 Absatz 1) beginnt die Rückzahlung des Darlehens für die Kosten des Anerkennungsverfahrens (Punkt 5.3 Absatz 2). Die Rückzahlung beginnt ein Jahr nach

Beendigung des Anpassungslehrgangs/der Berufsausbildung. Sofern kein Anpassungslehrgang bzw. keine Ausbildung absolviert und kein monatliches Stipendium gewährt wurde, ist für die Rückzahlung von zinslosen Darlehen das Datum der Anerkennungsentscheidung bzw. das Datum des Abbruchs der Maßnahme maßgeblich.

7.4 Tatsächliches Einkommen während des Stipendiums

Der IFB ist unverzüglich nach Abschluss des Anpassungslehrgangs/der Berufsausbildung eine Erklärung über das tatsächliche Einkommen während des Stipendiums auf Vordruck der IFB unter Beifügung geeigneter Nachweise vorzulegen (z. B. Gehaltsabrechnungen, Leistungsbescheide). Wenn das tatsächlich erzielte Einkommen über dem vor Antragstellung prognostizierten Einkommen liegt, werden zu viel erhaltene Fördermittel zurückgefordert.

7.5 Vorzeitige Beendigung der Förderung

Die Förderung nach dieser Richtlinie endet, sobald die/der Förderungsempfängende einen Anspruch auf Fördermittel des Bundes erwirkt, die dem gleichen Zweck wie die Fördermittel dieser Richtlinie dienen. Dies sind insbesondere Leistungen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe. Die Pflicht zur Rückzahlung von Darlehen gemäß Nummer 7.3.2 bleibt hiervon unberührt.

7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Die/der Förderungsempfängende ist verpflichtet, bei Maßnahmen der Erfolgskontrolle durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI), der IFB oder durch sie beauftragte Dritte mitzuwirken. Sofern die/der Förderungsempfängende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, können die bereits gewährten Fördermittel widerrufen werden.

7.6.1 Verwendungsnachweisverfahren Anerkennungsverfahren

Über die regelmäßige Teilnahme an der geförderten Fortbildung ist bei Maßnahmenende unaufgefordert ein Nachweis zu erbringen. Die IFB ist berechtigt, bei längeren Fortbildungsmaßnahmen zwischenzeitliche Nachweise anzufordern. Die IFB ist nach dem Vorliegen der Anerkennungsentscheidung unverzüglich und unaufgefordert über die Selbige zu informieren. Die Information der IFB erfolgt schriftlich unter Vorlage geeigneter Nachweise.

7.6.2 Verwendungsnachweisverfahren Berufsausbildung

Nach Beendigung der Berufsausbildung hat die/der Förderungsempfängende der IFB unaufgefordert einen Nachweis zu erbringen, aus dem die Beendigung der Berufsausbildung hervorgeht. In Fällen, in denen die Berufsausbildung vorzeitig abgebrochen wird, sich verkürzt oder verlängert, hat die/der Förderungsempfängende die IFB unverzüglich zu informieren.

7.6.3 Verwendungsnachweisverfahren IFB

Die IFB stellt der BASFI jährlich die nachstehenden Kennzahlen zur Verfügung.

(1) Anzahl der Förderungsempfängenden, die eine Voll- oder Teilanerkennung oder Feststellung der Gleichstellung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erreicht haben.

(2) Anzahl der Förderungsempfängenden, die keine Anerkennung oder Feststellung der Gleichstellung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erreicht haben.

(3) Anzahl der Förderungsempfängenden, die erfolgreich eine Berufsausbildung abgeschlossen haben.

(4) Anzahl der Förderungsempfängenden, die ihre Berufsausbildung nicht erfolgreich abschließen konnten.

Darüber hinaus berichtet die IFB der BASFI quartalsweise schriftlich über die ausgesprochenen Bewilligungen und Auszahlungen entsprechend der Anforderung der BASFI. Näheres vereinbaren BASFI und IFB im Rahmen einer gesondert zu schließenden Durchführungsvereinbarung.

Auf Grundlage dieser Kennzahlen soll eine kontinuierliche Erfolgsmessung und -bewertung sowohl der Maßnahme als auch des Förderprogramms ermöglicht werden.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rückforderung der gewährten Mittel gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 VV zu § 46 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind, und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2019 befristet.

Hamburg, den 11. Dezember 2018

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 2710

Förderung kleinräumiger Netzwerke – Leben mit Demenz

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert pro Bezirk maximal zwei, insgesamt jedoch nicht mehr als zehn Projekte zur kleinräumigen Vernetzung zum Thema Leben mit Demenz nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, nach § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie nach § 45 c des Elften Sozialgesetzbuches (SGB XI)¹⁾. Die Pflegekassen beteiligen sich an der Förderung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung von Fördermitteln wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet der zuständige Bezirk auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei der Förderung nach dieser Richtlinie handelt es sich ausschließlich um eine Anschubfinanzierung. Eine Förderung darüber hinaus ist nicht möglich.

1. Verwendungszweck, Förderziele

In Hamburg sind im Rahmen eines Bundesmodellprogramms seit 2012 insgesamt zwölf „Lokale Allianzen für Menschen mit Demenz“ gefördert worden. Diese Zusammenschlüsse wurden je zwei Jahre mit insgesamt

¹⁾ § 45 c SGB XI (4) Die Förderung des Auf- und Ausbaus und der Unterstützung von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerlichen Engagement bereiter Personen und entsprechender ehrenamtlicher Strukturen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgt zur Förderung von Initiativen, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen und deren Angehörige sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen zum Ziel gesetzt haben.

10 000,- Euro pro Projekt gefördert. Die Förderung über das Bundesmodellprogramm ist im September 2018 ausgelaufen. Diese Förderung auf örtlicher Ebene hat begrüßenswerte Initiativen ausgelöst, wie zum Beispiel eine intensive Vernetzung im Stadtteil, eine funktionierende neue Betreuungsgruppe, Museumsbesuche oder Stadtparkspaziergänge. Zweck dieser Förderrichtlinie ist es, diese Förderidee im Rahmen der Landesinitiative Leben mit Demenz in Hamburg auf bezirklicher Ebene aufzunehmen.

(1) Ziel der Hamburger Förderung von Projekten auf lokaler Ebene ist, langfristig das Leben mit Demenz in Hamburg als Normalität im Alltag wahrzunehmen. Menschen mit Demenz wird achtsam und unterstützend begegnet. Durch die Zusammenarbeit unterschiedlicher haupt- und ehrenamtlicher Partnerinnen und Partner im Quartier soll ein sorgsamer Einsatz der vorhandenen Ressourcen in Bezug auf die sozialen Bedarfe der älteren Generation im Stadtteil nach gesellschaftlicher Teilhabe und Partizipation unabhängig von Herkunft, sozialer Lage sowie gesundheitlichen Einschränkungen erreicht werden.

(2) Ziel der Förderung ist hierbei ausdrücklich der Auf- und Ausbau sowie die Unterstützung von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerlichen Engagement bereiter Personen und entsprechender ehrenamtlicher Strukturen, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen (Demenzkranken) und deren Angehörige sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen zum Ziel gesetzt haben.

(3) Im Mittelpunkt der Projekte stehen die Interessen und die Aktivierung der Menschen mit (beginnender) Demenz sowie die Weiterentwicklung der im Sozialraum vorhandenen Strukturen im Wege anbieterübergreifender Zusammenarbeit.

Dafür soll nach Möglichkeit:

1. an Ressourcen, Angeboten und Infrastruktur des jeweiligen Stadtteils oder Quartiers²⁾ angeknüpft werden und
2. dort lebenden Seniorinnen und Senioren – aber auch jüngeren Generationen – die Möglichkeit angeboten werden, sich aktiv ehrenamtlich zu engagieren und an der Planung, Gestaltung und Realisierung des Angebots zu beteiligen.

(4) Gegenstand dieser Förderung sind

1. bestehende lokale Gruppen, ehemalige Allianzen für Menschen mit Demenz, Projekte oder Netzwerke der offenen Seniorenarbeit, der Gesundheitsförderung oder der Stadtteilkultur, zu motivieren, Menschen mit beginnender Demenz zum Bleiben zu ermutigen oder sich für diese Gruppe zu öffnen;
2. mögliche weitere, neue Initiativen im Stadtteil zu motivieren, das Thema Leben mit Demenz in ihrem Sozialraum aufzugreifen, und
3. Initiativen, die sich die Unterstützung oder Entlastung von Menschen mit Demenz und deren Angehörige sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen zum Ziel gesetzt haben.
4. Alle Themen und Aspekte sind hierbei willkommen, zum Beispiel:
 - Demenz und Migration;
 - Vereinbarkeit von Beruf und Pflege;
 - wertschätzende Begegnungsräume und kleinräumige Vernetzung der Hilfen zum Thema Demenz

für einsame, allein oder isoliert lebende Menschen mit beginnender Demenz;

- innovative Ansätze für integrierte kommunale Strategien der Versorgung rund um die Diagnose Demenz im Sinne von kleinräumigen Kompetenz- und Hilfefketten oder
- andernorts bewährte oder ausgezeichnete Initiativen oder Vernetzungsansätze für Hamburg nutzbar machen.

(5) Die Nachhaltigkeit nach Beendigung der Förderung des Projektes ist von Anfang an mitzudenken. Bei Projektende soll im Ergebnis zum Beispiel etwas nachvollziehbar besser oder bekannter sein als vorher oder aber es soll deutlich sein, wie es weitergehen wird.

2. Zuwendungsempfangende

Um die Fördermittel bewerben können sich gemeinnützige Träger. Gemeinnützige Träger können in Form einer privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Person organisiert oder deren Zusammenschlüsse sein.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Es werden nur Bewerberinnen und Bewerber gefördert, die

1. ein Projektkonzept einschließlich Finanzierungsplan vorgelegt haben, aus welchem hervorgeht, wie der Zweck und die jeweiligen Ziele (siehe Punkt 1) verwirklicht werden sollen – dazu gehört die Benennung konkreter Maßnahmen mit Kennzahlen,
2. die fachliche Qualität ihrer/seiner Leistung zur Zweckerreichung, insbesondere Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung, Zuverlässigkeit einschließlich zeitgerechter Erbringung gewährleisten, die Gewähr für eine zweckentsprechende, bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
3. eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten,
4. eine angemessene finanzielle Eigenleistung erbringen,
5. eine fachlich versierte verantwortliche Ansprechperson benennen, die Erfahrung im Bereich des Ehrenamtes und der anbieterübergreifenden Zusammenarbeit hat, sowie gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung tätig ist und dies – falls erforderlich – durch eine entsprechende Bescheinigung der Finanzverwaltung nachweisen,
6. ein Konzept zur Nachhaltigkeit des Projektes vorlegen,
7. den Antrag vor Beginn des Projektes stellen.

(2) Mit dem Projekt darf erst nach Erteilung des Bescheids begonnen werden.

(3) Nicht förderfähig sind nach dieser Richtlinie Maßnahmen, die bereits

²⁾ Unter Quartier wird ein räumlich begrenztes Gebiet verstanden, dessen Bevölkerung – bei aller Unterschiedlichkeit im Einzelnen – durch eine gemeinsame Identität und eine soziale Interaktion gekennzeichnet ist. Zur Bestimmung der Quartiersgröße können die fußläufige Erreichbarkeit, aber auch die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner (maximal 20 000) herangezogen werden. Das Quartier bildet den Rahmen, in dem der Lebensmittelpunkt seiner Bewohnerinnen und Bewohner liegt.

1. nach § 45 d des Elften Sozialgesetzbuches (SGB XI; Selbsthilfe),
2. nach der Richtlinie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz zur Förderung von kleinräumigen, quartiersorientierten Wohn- und Versorgungsformen³⁾ oder
3. nach der Richtlinie über die Förderung von dezentralen Angeboten der Seniorenarbeit in Hamburg⁴⁾

gefördert werden.

(4) Anträge sind beim zuständigen Bezirksamt einzureichen (siehe Punkt 6 Absatz 2).

(5) Bauliche Maßnahmen sind nach dieser Förderrichtlinie nicht förderfähig.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungsart:

Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) – siehe Punkt 5 – werden jeweils entsprechend Bestandteil der Bewilligungsbescheide.

(2) Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) stellt pro Projekt die Finanzmittel für eine befristete Projektförderung in Höhe von bis zu 10000,- Euro (in Worten zehntausend) für 24 Monate zur Verfügung. Es werden pro Bezirk bis zu zwei Projekte, aber insgesamt maximal zehn Projekte über 24 Monate gefördert. Das Fördervolumen beträgt somit insgesamt höchstens 100 000,- Euro (in Worten einhunderttausend).

(3) Form der Zuwendung:

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

(4) Über die Bewilligung und Vergabe der Zuwendung entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde (Bezirksamt). Sie stellt das Einvernehmen mit der BGV und den Pflegekassen her (siehe Verfahren Punkt 6 Absatz 2). Liegen mehr als zehn gleichwertige Anträge vor, entscheiden die Leitungen der Fachämter für Sozialraummanagement (SRL) der Bezirke gemeinsam in der so genannten „SRL-Runde“.

(5) Die BGV stellt den Bezirksämtern über zu treffende Fremdbewirtschaftungsvereinbarungen die entsprechenden Projektmittel zur Verfügung.

(6) Die Pflegekassen beteiligen sich gemäß § 45 c Absatz 4 SGB XI zu 50 Prozent an der Finanzierung. Die BGV wickelt die Finanzierung ab.

(7) Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

(1) Die Bewilligungsbehörden (Bezirke) verpflichten sich, die Projektförderung gemäß § 46 der Landeshausordnungsverordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie § 45 c SGB XI zu verwenden und sich dabei an das unter Punkt 6 benannte Verfahren zu halten.

(2) Die Bewilligungsbehörden können die Fremdbewirtschaftungsvereinbarung durch Vorlage des jeweilig erteilten Zuwendungsbescheids (Kopie) in Anspruch nehmen und Fördermittel abrufen.

(3) Die Bezirke verpflichten sich weiterhin, jeweils eine Kopie des Zuwendungsbescheids und eine Kopie des geprüften Verwendungsnachweises der BGV für die Abwicklung der Kostenerstattung (siehe Punkt 4 Absatz 6) zur Verfügung zu stellen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet der zuständige Bezirk auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(5) Bei der Förderung nach dieser Richtlinie handelt es sich ausschließlich um eine Anschubfinanzierung. Eine Förderung darüber hinaus ist nicht möglich.

(6) Publizitätspflicht: Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen des Zuwendungsempfängenden (Presseveröffentlichungen, Presseberichte, usw.) ist die Förderung aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg und der Pflegekassen in angemessener Form darzustellen.

(7) Datenschutz: Für im Zusammenhang mit dem Vorhaben bei der Bewilligungsbehörde eingereichte, im Zuge des Projekts verarbeitete oder veröffentlichte Daten gilt die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DGSDVO).

(8) Berichtswesen/Erfolgskontrolle: Die Erfüllung des Zuwendungszwecks ist von jedem Projekt in Form eines kurzen Zwischenberichts und eines abschließenden Sachberichts an die Bewilligungsbehörde darzustellen (siehe Punkt 3 Absatz 1 und dazu auch Anlage Erfolgskontrolle). Die Bezirke informieren die BGV und die Pflegekassen zeitnah über den Verlauf der Projekte.

(9) Neben diesen Regelungen und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung sind weitere Regelungen im Rahmen des Zuwendungsbescheids zulässig (siehe dazu auch Anlage/Erfolgskontrolle).

6. Verfahren

(1) Antrag

1. Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

2. Anträge sind beim zuständigen Bezirksamt einzureichen. Zuständig ist das Bezirksamt, in dessen Bereich das Projekt durchgeführt werden soll (Bewilligungsbehörde).

3. Der Antrag hat die nach Nummer 3 erforderlichen Angaben zum Nachweis der Fördervoraussetzungen sowie die im Antragsformular geforderten Angaben zu enthalten. Antragsformulare sind bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde erhältlich.

4. Über den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde. Die Bewilligung erfolgt durch Erlass eines schriftlichen Zuwendungsbescheids. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids gelten ebenso wie für Rückforderungen der gewährten Zuwendung § 46 LHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

(2) Bewilligung

Vor der Erteilung eines schriftlichen Zuwendungsbescheids stellt die Bewilligungsbehörde Einvernehmen durch Kenntnissgabe der jeweiligen Projektauswahl mit der BGV und den Pflegekassen her. Hierfür informiert

³⁾ <https://www.hamburg.de/contentblob/4819526/8a30b8de70dd0b601d56bf0e9f569fa1/data/download-foerderrichtlinie.pdf>

⁴⁾ <https://www.hamburg.de/contentblob/2312662/d92fa0a73b561cf04fe7927bc8aea841/data/foerderrichtlinie-seniorenarbeit.pdf>

sie zunächst die BGV durch Kenntnisgabe der Auswahl. Die BGV bündelt das eigene Votum mit den Voten der Landesverbände der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. und informiert die zuständige Bewilligungsbehörde innerhalb von zehn Werktagen.

(3) Mittelabforderung

Die Zuwendungen werden nach der Bewilligung der Abforderung an den Zuwendungsempfängenden bzw. die Zuwendungsempfängende ausgezahlt.

(4) Verwendungsnachweis

Der/die Zuwendungsempfängende legt der Bewilligungsbehörde (Bezirksamt) entsprechend den Festlegungen im Zuwendungsbescheid zur Hälfte der Projektlaufzeit einen kurzen Zwischenbericht sowie drei Monate nach Beendigung des Projektes einen Verwendungsnachweis vor. Der abschließende Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans dargestellt werden (siehe auch Punkt 5 Absatz 8 Berichtswesen).

(5) Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P), § 46 LHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie gilt für Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt neu beantragt werden. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie endet am 30. Juni 2021.

Hamburg, den 29. November 2018

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 2714

Erfolgskontrolle

Anlage

Der/die Zuwendungsempfängende sorgt im Rahmen seiner/ihrer Aufgabenwahrnehmung für eine Qualitätssicherung und erstellt nach zwölf Monaten einen kurzen Zwischenbericht und abschließend einen Sachbericht (siehe Punkt 6 Absatz 7), der über die Art und den Inhalt der Maßnahme informiert.

(1) Der kurze Zwischenbericht soll nach Absprache mit der Bewilligungsbehörde Angaben zum Stand des Projekts enthalten (siehe Sachbericht Punkt 3).

(2) Der Sachbericht soll inhaltlich Aussagen treffen zu:

1. Gesamtstruktur des Trägers (inhaltliche und konzeptionelle Ausrichtung),
2. Ziele des Trägers insgesamt,
3. das Projekt
 - 3.1 Ziele,
 - 3.2 Kooperationspartner und Netzwerkarbeit,
 - 3.3 Schritte und Maßnahmen zur Zielerreichung mit Kennzahlen,
 - 3.4 Einsatz von Personal (hauptamtlich/ehrenamtlich),

- 3.5 Öffentlichkeitsarbeit,
- 3.6 Ergebnisse des Projektes,
- 3.7 Mittelverwendung,
- 3.8 Fazit und Ausblick

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Poldergemeinschaft Neuhoof West hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation die förmliche Zulassung für die Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage am Polder Neuhoof West (Polder 70), Abschnitt 2 (km 0+900 bis 1+280), beantragt. Gegenstand des Vorhabens ist die Anpassung der bestehenden Hochwasserschutzanlage des Polders Neuhoof West im Hamburger Hafen an steigende Wasserstände auf Grund von Defiziten in der Standsicherheit und der Schutzhöhe, indem land- und wasserseits der Bestandswand eine eingespante Stahlspundwand errichtet wird.

Nach der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 in Verbindung mit Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben aus folgenden wesentlichen Gründen abgesehen:

- Die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sind durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt, da Menschen sich nicht dauerhaft im betroffenen Bereich aufhalten. Es handelt sich um eine Hochwasserschutzanlage in einem industriell geprägten Hafengebiet, die keine Aufenthaltsqualität für Menschen aufweist und nicht in der Nähe von Wohngebieten liegt.
- Durch die Ertüchtigung der Hochwasserschutzwand wird eine Fläche beansprucht, die deutlich anthropogen geprägt ist. Hierbei handelt es sich um eine Böschung, die überwiegend aus Blockschüttungen aus unnatürlichem Substrat besteht, stellenweise sind Ruderalgebüsche vorhanden sowie ein Bereich, der dem sonstigen mesophilen Grünland zuzuordnen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ ist daher nicht zu erwarten.
- Das Schutzgut Boden ist nicht beeinträchtigt, da beim Einbringen der Spundwände keine Verschleppung von Schadstoffen in tiefere Schichten stattfindet. Die Maßnahme wird zudem auf einer künstlich aufgehöhten Fläche durchgeführt. Hochwertige Böden oder Bereiche mit besonderen Bodenfunktionen sind nicht betroffen. Eine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand ist zudem nicht zu erwarten, da sich der Anteil an Versiegelungen nicht erhöht.
- Das Schutzgut Wasser ist bezüglich des Oberflächenwassers nicht beeinträchtigt, da die Maßnahme nicht mit unmittelbarer Wasserberührung durchgeführt wird. Ein Eindringen von Schadstoffen in das Grundwasser während der Baumaßnahme ist auf Grund geeigneter konstruktiver und bautechnischer Maßnahmen bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften nicht zu erwarten.
- Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Ruhe, Luft und Klima kann trotz der Emissionen der Baumaschinen ausgeschlossen werden, da die Baumaßnahme kleinräumig und in einem kurzen Zeitraum durchgeführt wird;

ferner unterliegen diese Emissionen strengen Regularien.

- Betroffene Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.
- Kumulierungen mit anderen Bauverfahren (1400-705 bis 1400-711 und 1400-800) sind vorhanden, würden jedoch auf Grund ihrer geringen Dimension selbst bei gleichzeitiger Umsetzung keine UVP-Pflicht auslösen.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Hamburg, den 10. Dezember 2018

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 2717

Überprüfung der Bewertung von Hochwasserrisiken für Hamburg

Gemäß § 79 WHG ist das Ergebnis der bis zum 22. Dezember 2018 nach § 73 WHG zu überprüfenden Bewertung der Hochwasserrisiken zu veröffentlichen. Die Verpflichtungen aus den §§ 73 ff. WHG ergeben sich direkt aus der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL). Die EG-Richtlinie fordert eine Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung der Risikobewertung für die vier Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten. Die Ergebnisse der überprüften Risikobewertung für die Hamburger Gewässer werden zum oben genannten Zeitpunkt auf der Internetseite der Behörde für Umwelt und Energie unter folgender URL zur Verfügung gestellt: www.hamburg.de/hwrm-rl.

Hamburg, den 21. Dezember 2018

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 2718

Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie – Anhörung der Öffentlichkeit –

Gemäß § 83 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 97 a des Hamburgischen Wassergesetzes wird die Öffentlichkeit bei der Erstellung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans für die in der Freien und Hansestadt Hamburg befindlichen Teilbereiche der Flussgebietseinheit Elbe beteiligt. Dazu wurde die Öffentlichkeit für die erstmalige Erstellung zwischen Dezember 2006 und Juni 2009 in einem dreistufigen Prozess über die einzelnen Schritte zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans informiert und angehört. Der Bewirtschaftungsplan wird alle sechs Jahre überprüft und, soweit notwendig, aktualisiert.

Zur Öffentlichkeitsbeteiligung für die zweite Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans veröffentlicht die zuständige Behörde für Umwelt und Energie vom 22. Dezember 2018 an das Anhörungsdokument zum Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Überprüfung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans in der Flussgebietseinheit Elbe für den dritten Bewirtschaftungszeitraum der Wasserrahmenrichtlinie zur Stellungnahme.

Die Frist zur Stellungnahme endet am 22. Juni 2019.

Die Stellungnahmen sind schriftlich an die Behörde für Umwelt und Energie, Abteilung Wasserwirtschaft, zu senden.

Eine Übersendung per E-Mail (eg-wasserrahmenrichtlinie@bue.hamburg.de) ist ebenfalls möglich.

Das Dokument liegt in der Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, Raum E.01.274, 21109 Hamburg, zur Einsichtnahme aus.

Das Dokument ist ferner auf der Internetseite www.hamburg.de/wrrl einzusehen.

Hamburg, den 21. Dezember 2018

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 2718

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt der nachfolgend aufgeführten Personen ist unbekannt. Beim Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung, Neuenfelder Straße 19, Raum C.03.157, 21109 Hamburg, liegen für diese Personen Fortführungsmitteilungen, die innerhalb der Geschäftszeit montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr abgeholt werden können. Diese Dokumente wurden wegen Veränderungen im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem erforderlich.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift
Bergheim, Senara (in GbR)	Andreas-Hofer-Straße 7, 6020 Innsbruck Österreich
Dechow, Helga Anni	unbekannt
Eckhoff, Olaf Paul	unbekannt
Fritz, Marga Hanna Lisa	unbekannt
Janz, René	unbekannt
Kalbaum-Koestel, Dr. Martina Margarete (in GbR)	69 route du vin, 67310 Dangolsheim Frankreich
Köster, Dr. Jürgen Hans Wilhelm	unbekannt
Lübbe, Ilse Wilhelmine Adele	Pusbackstraße 56 a, 22145 Hamburg
Lühr, Käte Hildegard	Bauerberg 10, 22111 Hamburg
Matthies, Erna Paula	unbekannt
Mikulsky, Eva-Maria (in GbR)	Allmerstraße 36, 26386 Wilhelmshaven
Randel, Richard	unbekannt
Schulz, Anni Emilie Berta	unbekannt
Schulz, Hans Heinrich	unbekannt
Schümann, Gretel Karla	unbekannt
Selk, Gisela Renate Susanne	unbekannt
Tschirpe, Alfred Willy Christian	unbekannt
Weisser, Hellmuth	unbekannt
Wohngemeinschaft Teutonenweg e.V.	Teutonenweg 6 f, 22453 Hamburg

Die Zustellung der Fortführungsmitteilungen gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 11. Januar 2019 als bewirkt.

Hamburg, den 14. Dezember 2018

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Amtl. Anz. S. 2718

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

Lieferung von Molkereierzeugnissen

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
Justizbehörde,
Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, Deutschland
- 2) Verfahrensart
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Lieferung von Molkereierzeugnissen
Ort der Leistungserbringung: 20354 Hamburg
- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose
Los 1: Molkereierzeugnisse
Los 2: Molkereierzeugnisse
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=2ahPHDpGgSg%3d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 3. Januar 2019, 23.59 Uhr, Bindefrist: 4. Februar 2019.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
Wirtschaftlichstes Angebot:
Einfaches Preis/Leistungs Verhältnis

Hamburg, den 18. Dezember 2018

Die Justizbehörde

1273

Öffentliche Ausschreibung(UVgO)

Verfahren: 2018211798 – Lieferung von Navigationsgeräten und Zubehör an die Feuerwehr Hamburg

Auftraggeber: Behörde für Inneres und Sport –Polizei –

- 1) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

- Behörde für Inneres und Sport – Polizei –,
VT21 (Submissionsstelle),
Mexikoring 33, 22297 Hamburg
- 2) Verfahrensart
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistungserbringung
Lieferung von Navigationsgeräten und Zubehör an die Feuerwehr Hamburg.
Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), vertreten durch die Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport (ZVST) – organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg – beabsichtigt im Auftrag der Feuerwehr Hamburg den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Navigationsgeräten mit Zubehör für die Jahre 2019 bis 2022.
Fest zugesagt wird die Bestellung von 260 Navigationsgeräten mit Zubehör im Jahr 2019.
Darüber hinaus besteht ein Jahresbedarf von ca. 30 Stück Navigationsgeräten mit Zubehör jeweils für die Jahre 2019 bis 2022. Bei dieser Mengenangabe handelt es sich lediglich um eine Schätzung des voraussichtlichen Jahresbedarfs. Zu liefern ist der tatsächliche Bedarf. Punkt 3 (1) der HmbZVB-VOL/B findet keine Anwendung.
Ort der Leistungserbringung: 20539 Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Entfällt
- 9) Die elektronische Adresse unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können
www.bieterportal.hamburg.de
- 10) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 17. Januar 2019, 12.00 Uhr, Bindefrist: 29. März 2019.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt
Siehe Vergabeunterlagen
- 14) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden
Niedrigster Preis

Hamburg, den 12. Dezember 2018

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

1274

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 008-19 PF**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau 2-Feld-Halle/Zubau/Ersatzbau,
Klosterstieg 17 in 20149 Hamburg

Baufauftrag: Metallbau/Innen- und Außentüren

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 173.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. Januar 2020 bis Dezember 2020

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

10. Januar 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Niederschrift (Eröffnungsprotokoll) wird allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zur Verfügung gestellt.

Hamburg, den 3. Dezember 2018

Die Finanzbehörde

1275

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

Gebäudereinigung im Gymnasium und der Stadtteilschule Rissen, Voßhagen 15, 22559 Hamburg für die Zeit ab dem 20. Mai 2019 bis auf Weiteres

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

- 2) Verfahrensart

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

- 4) Entfällt

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Gebäudereinigung im Gymnasium und der Stadtteilschule Rissen, Voßhagen 15, 22559 Hamburg für die Zeit ab dem 20. Mai 2019 bis auf Weiteres.

Ausgeschrieben wird die Gebäudereinigung im Gymnasium und der Stadtteilschule Rissen, Voßhagen 15, 22559 Hamburg. Bei dem Objekt handelt es sich um einen Schulkomplex mit einer Gesamtreinigungsfläche von 14.089 m².

Ort der Leistungserbringung: 22559 Hamburg

- 6) Entfällt

- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 20. Mai 2019 bis auf Weiteres.

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=MxCjcz8lAgc%3d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 23. Januar 2019, 10.00 Uhr, Bindefrist: 2. Mai 2019.

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Entfällt

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Freie Verhältniswahl Preis/Leistung.

Hamburg, den 4. Dezember 2018

Die Finanzbehörde

1276

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 004-19 AS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau 2-Feld-Halle/Zubau/Ersatzbau,
Klosterstieg 17 in 20149 Hamburg

Baufauftrag: Innenputz

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 122.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. Mai 2020 bis September 2020

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

15. Januar 2018 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Niederschrift (Eröffnungsprotokoll) wird allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zur Verfügung gestellt.

Hamburg, den 5. Dezember 2018

Die Finanzbehörde 1277

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 006-19 AS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau 2-Feld-Halle/Zubau/Ersatzbau,
Klosterstieg 17 in 20149 Hamburg

Bauauftrag: Estrich

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt.: 90.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. August 2020 bis Oktober 2020

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

15. Januar 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht

direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Niederschrift (Eröffnungsprotokoll) wird allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zur Verfügung gestellt.

Hamburg, den 5. Dezember 2018

Die Finanzbehörde 1278

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

Lieferung von Objektstühlen für Besprechungs-, Konferenz-, und Wartebereiche

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
- 2) Verfahrensart
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Lieferung von Objektstühlen für Besprechungs-, Konferenz-, und Wartebereiche.
Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Objektstühlen für Besprechungs-, Konferenz- und Wartebereiche für die Dienststellen der FHH.
Ort der Leistungserbringung: Diverse Hamburg
- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose
Los 1: Vierbeinstühle
Los 2: Freischwinger
Los 3: Konferenzsessel
Los 4: Schalenstühle
Los 5: Konferenzsessel mit geschlossenen Armlehnen
Los 6: Alternativmodell
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. Juni 2019 bis 31. Mai 2021.
Mit zwei Verlängerungsoptionen um jeweils ein Jahr.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung

und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=%2bPLf6d8aLvQ%3d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 11. Januar 2019, 10.00 Uhr, Bindefrist: 31. Mai 2019.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB VI: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 6. Dezember 2018

Die Finanzbehörde

1279

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 020-19 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung des Hauptgebäudes und der Aula,
Lutterothstraße 34-36 in 20255 Hamburg

Bauftrag: Bodenbelag

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 251.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. März 2019 bis Oktober 2019

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
11. Januar 2019 um 10.20 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als

solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Niederschrift (Eröffnungsprotokoll) wird allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zur Verfügung gestellt.

Hamburg, den 10. Dezember 2018

Die Finanzbehörde

1280

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

Tresen- und Sicherheitsdienst für das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

- 2) Verfahrensart
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Tresen- und Sicherheitsdienst für das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung.

Ausgeschrieben werden die Tresen- und Sicherheitsdienstleistungen in zwei verschiedenen Einrichtungen des Landesinstitutes für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI).

Der Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) führt die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer in Hamburg durch und bietet berufsbegleitende Qualifizierungen und Beratungen. Weiterhin unterstützt es die Hamburger Schulen bei der Weiterentwicklung der Unterrichts- und Schulqualität.

Ort der Leistungserbringung: 20357 Hamburg

- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Der Auftrag wird als Gesamtauftrag vergeben.

- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. Mai 2019 bis 30. April 2023.

Danach verlängert sich der Vertrag einmalig um zwei weitere Jahre bis zum 30. April 2025.

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=bIfV5Ix7Cus%3d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 18. Januar 2019, 10.00 Uhr, Bindefrist: 30. April 2019.

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Siehe Verfahrensbrief.

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Wirtschaftlichstes Angebot:

UfAB VI: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 12. Dezember 2018

Die Finanzbehörde

1281

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

Planungs- und Beratungsleistungen im Projekt „Stadt-Land-Navi“

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Universität Hamburg,
Mittelweg 177, 20148 Hamburg, Deutschland

- 2) Verfahrensart

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge kann elektronisch oder nicht elektronisch erfolgen.

- 4) Entfällt

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Planungs- und Beratungsleistungen im Projekt „Stadt-Land-Navi“.

Die HafenCity Universität Hamburg beabsichtigt Planungs- und Beratungsleistungen extern zu vergeben.

Die Ausschreibung ist formal in 2 Lose gegliedert:

Ort der Leistungserbringung: 20457 Hamburg

- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Los 1: Externe Unterstützung bei der Implementation eines Interessenausgleichssystems zur Unterstützung bei der Entwicklung eines Kulturlandschaftsentwicklungskonzepts und zur Unterstützung der Verbundkoordination durch ein Planungs- und Beratungsunternehmen.

Los 2: Externe Unterstützung bei einer regionalen Ausstellung von Projekten eines nachhaltigen Flächenmanagements (REGIONALE) durch ein Planungs- und Beratungsunternehmen.

- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- 8) Entfällt

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=VpAO%2btOCVII%3d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 10. Januar 2019, 11.00 Uhr, Bindefrist: 28. Februar 2019.

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Entfällt

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Freie Verhältniswahl Preis/Leistung.

Hamburg, den 10. Dezember 2018

Universität Hamburg

1282

Gerichtliche Mitteilungen

Terminbestimmung

71w K 82/16. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 19. März 2019, 9.30 Uhr**, Sitzungssaal 224, Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, 20354 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von St. Pauli Süd. Miteigentumsanteil verbunden mit Sonder Eigentum. ME-Anteil 63/10000, Sonder Eigentums-Art Wohnung, SE-Nummer 44, Blatt 2617 BV 1, an Grundstück Gemarkung St. Pauli Süd, Flur, Flurstück 1443, Wirtschaftsart und Lage Gebäude und Freifläche, Anschrift Herrenweide 25, Reeperbahn 157, 856 m².

Objektbeschreibung und Lage laut Angabe des Sachverständigen: Eigentumswohnung. Belegen im VII. Obergeschoss eines 17-geschossigen Wohn-

und Geschäftshauses mit 150 Wohneinheiten. Baujahr 1971. Laut Unterlagen 2 Zimmer, Flur, Bad, Loggia. Wohnfläche etwa 42,52 m². Abstellraum im II. Zwischengeschoss (Nummer 11). Die Wohnung war im Bewertungszeitpunkt möglicherweise vermietet. Eine Innenbesichtigung war dem Gutachter nicht möglich. Es gelten die Bestimmungen eines ersten Versteigerungstermins.

Verkehrswert: 154.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Dezember 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn

der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 21. Dezember 2018

Das Amtsgericht, Abt. 71

1283

Terminsbestimmung

902 K 30/17. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 28. Februar 2019, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 1.01, Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Hamm Geest, Gemarkung Hamm Geest, Flur, Flurstück 1063, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Geflüdefläche, Anschrift Griesstraße 24, 276 m², Blatt 2132 BV 1.

Objektbeschreibung und Lage laut Angabe des Sachverständigen: Das Grundstück ist bebaut mit einem unterkellerten Mehrfamilienhaus, vier Vollgeschosse und ausgebautes Dachgeschoss, Ursprungsbaujahr 1930, Wiederaufbau 1956, Dachgeschossausbau 1985. Die gesamte Wohnfläche von etwa 377,51 m² verteilt sich auf vier 3-Zimmer-Wohnungen in den Vollgeschossen und eine 2-Zimmer-Wohnung

im Dachgeschoss. Zum Zeitpunkt der Wertermittlung war eine Wohnung im Erdgeschoss vermietet, die vier anderen Wohnungen standen leer. Das gesamte Haus ist oberhalb des Erdgeschosses stark vermüllt, die Balkone verdreht. Die Einsichtnahme des Gutachtens wird empfohlen.

Verkehrswert: 1.100.000,- Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40a, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Infos auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. September 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungster-

min vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 21. Dezember 2018

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902

1284

Sonstige Mitteilungen

Mitteilung der Verbundverkehrsunternehmen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV)

Neuer HVV-Gemeinschaftstarif ab 1. Januar 2019

Die Änderung der Fahrpreise, des Gemeinschaftstarifs und der Beförderungsbedingungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Wortlaut des HVV-Gemeinschaftstarifs kann unter www.hvv.de/de/Gemeinschaftstarif eingesehen werden.

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg, das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) und das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern

haben nach § 39 des Personenbeförderungsgesetzes zugestimmt.

Hamburg, den 21. Dezember 2018

**Für die Verkehrsunternehmen im HVV:
Hamburger Hochbahn AG**

1285

Gläubigeraufruf

Der Verein **Freundeskreis Erweiterte Heilkunst e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 22247), Sülldorfer Mühlenweg 31, 22589 Hamburg, ist aufgelöst worden. Zu Liquidatorinnen wurden Frau Dr. Beate Bitter-Postelt und Frau Maria Pajeken bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 19. November 2018

Die Liquidatorinnen

1286